

*Dritte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Aeronautical Engineering*

*an der Fakultät für Maschinenbau des
Hochschulbereichs für Angewandte
Wissenschaften
der Universität der Bundeswehr München
(SPOAER/Ba)*

Oktober 2023

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang

Aeronautical Engineering

an der Fakultät für Maschinenbau
des Hochschulbereichs für Angewandte Wissenschaften

der Universität der Bundeswehr München
(SPOAER/Ba)

vom 23. August 2023

Aufgrund von Art. 108 Abs. 4 Sätze 3 und 4 sowie Art. 108 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayGVBl. Nr. 15/2022, S. 414) und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 29. März 2023, Az.: L.3-H6114.5.11/1/16, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 1. Juni 2023, Gz.: P I 5 – 38-01-06, gemäß § 12 Abs. 1 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Aeronautical Engineering an der Fakultät für Maschinenbau des Hochschulbereichs für Angewandte Wissenschaften der Universität der Bundeswehr München (SPOAER/Ba) vom 12. April 2016 (AmtBek UniBw M Nr. 1/2016, S. 3, Nr. 1.01, Anl. 1), geändert durch die Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Aeronautical Engineering der Universität der Bundeswehr München (SPOAER/Ba) vom 16. Oktober 2017 (AmtBek UniBw M Nr. 4/2017, S. 4, Nr. 4, Anl. 4) und durch die Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Aeronautical Engineering der Universität der Bundeswehr München (SPOAER/Ba) vom 12. März 2020 (AmtBek UniBw M Nr. 2/2020, S. 3, Nr. 1, Anl. 1):

§ 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Primäre Ausbildungspartner sind das Kommando Luftwaffe (KdoLw), das Marinekommando (MarKdo) und das Kommando Heer (KdoH) der Bundeswehr.“

b) In Abs. 5 wird der bisherige Satz 1 ersatzlos gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Regelstudienzeit beträgt abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 APO/BM viereinhalb Jahre. ²Das Bachelor-Studium umfasst abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 2 APO/BM studienrichtungsübergreifend sieben theoretische Trimester mit einer Vorlesungszeit von jeweils drei Monaten, in das Stu-

dium integrierte praktische Studienabschnitte mit einer Gesamtdauer von 15 Wochen, einen flugtheoretischen Studienanteil im sechsten und siebten Trimester im Umfang von insgesamt 7 ECTS-Leistungspunkten sowie ein abschließendes Trimester für die Durchführung des Moduls „Seminar *Aeronautical Engineering*“ und die Anfertigung der Bachelorarbeit. ³Das Bachelor-Studium beinhaltet ab dem achten Trimester die einzelnen Studienrichtungen mit weiteren flugtheoretischen Studienanteilen im Umfang von 42 ECTS-Leistungspunkten. ⁴Durch die unterschiedlichen flugpraktischen Ausbildungen, die verzahnt mit den Studienrichtungen stattfinden, umfasst dieser Studienabschnitt fünf bis sieben Trimester. ⁵Der Studienverlauf der einzelnen Studienrichtungen ist dem Studienplan zu entnehmen.“

b) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese maximale Studienzeit kann auf Grund von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Verzögerungen in der fliegerischen Ausbildung auf Antrag durch die Prüfungskommission verlängert werden.“

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „zu den“ werden die Worte „Studienrichtungen sowie den“ ergänzt.

4. In § 6 wird folgender, neuer Absatz 3 ergänzt:

„Voraussetzung für die Anmeldung zum Modul „Seminar *Aeronautical Engineering*“ in Anlage 1, Tabelle 1 ist der erfolgreiche Abschluss aller Module der Tabellen 1, 2 und 4 sowie 3.1 - 3.6 in der von der bzw. dem Studierenden belegten Studienrichtung mit Ausnahme der Module „Bachelor-Arbeit“ und „Seminar *Aeronautical Engineering*“ in Tabelle 1.“

5. Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im Bachelor-Studiengang *Aeronautical Engineering* wird wie folgt geändert:

a) Tabelle 1: Pflichtmodule wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile des Moduls Projektmanagement und Projektstudie wird in der Spalte 4, Leistungsnachweis, das Wort „oder“ gestrichen und durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) In der Zeile des Moduls Seminar *Aeronautical Engineering* werden in der Spalte 4, Leistungsnachweis, die Worte „Fallstudie oder Seminararbeit“ gestrichen und durch die Worte „Referat oder Portfolio“ ersetzt.

b) Tabelle 2: Fachgebundene Wahlpflichtmodule und Wahlpflichtmodule des *studium plus* wird wie folgt geändert:

In der Zeile des Moduls Wahlpflichtangebot von *studium plus* werden in der Spalte 4, Leistungsnachweis, die Worte „sP-60-180 oder Studienarbeit/Portfolio oder prLN“ gestrichen und durch die Worte „Referat, Seminararbeit oder Portfolio, für das Training wird ein Teilnahmechein vergeben“, ersetzt.

6. Unter der Überschrift Midtermprüfungen wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Je Trimester können maximal in zwei Modulen Midterm-Leistungsnachweise angeboten werden.“

7. Anlage 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen wird wie folgt geändert:

a) Unter den Worten „Az. Aktenzeichen“ werden die Worte „BayGVBl. Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt“ und „BayHIG Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz“ ergänzt.

b) Unter den Worten „B.Eng. Bachelor of Engineering“ werden die Worte „bzw. beziehungsweise“ ergänzt.

c) Die Zeile „GVBl Gesetz- und Verordnungsblatt“ wird gestrichen.

- d) Unter den Worten „ECTS European Credit Transfer and Accumulation System“ werden die Worte „KdoH Kommando Heer“ und „KdoLw Kommando Luftwaffe“ ergänzt.
- e) Unter den Worten „LOPO Luftfahrzeugoperationsoffizier“ werden die Worte „MarKdo Marinekommando“ ergänzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2023 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 25. Januar 2023, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az.: L.3-H6114.5.11/1/16 vom 29. März 2023 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben P I 5 – Az. 38-01-06 vom 1. Juni 2023.

Neubiberg, den 23. August 2023

Universität der Bundeswehr München
Prof. Dr. mont. Dr.-Ing. habil. Eva-Maria Kern, MBA
Präsidentin

Die Satzung wurde am 23. August 2023 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. August 2023 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 30. August 2023.